



BERICHT

**GLS Zukunftsstiftung
Entwicklung**

Bochum

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025



INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag 1

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 2

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 5

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 7

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 7

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 7

2. Jahresabschluss 8

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 8

E. Schlussbemerkung 9

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang 1–4

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse 1

2. Ertragslage 1

3. Vermögens- und Finanzlage 3

Rechtliche Verhältnisse 6

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Hinweise:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppel-seitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KStG	Körperschaftsteuergesetz
n. F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

**GLS Zukunftsstiftung Entwicklung,
Bochum,**

im Folgenden auch Stiftung genannt,

beauftragte uns gemäß Beschluss des Stiftungsrats vom 26. November 2025 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die geprüfte Stiftung.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Der IDW-Prüfungsstandard "Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740)" wurde beachtet.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 19. Februar 2026 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der GLS Zukunftsstiftung Entwicklung, Bochum, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GLS Zukunftsstiftung Entwicklung, Bochum

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der GLS Zukunftsstiftung Entwicklung, Bochum, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 20. März 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Averbeck Schwarz
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Ein Lagebericht wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht erstellt.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stiftung, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter bzw. den von uns benannten Personen. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stiftung und der Wirksamkeit ihrer rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsrelevanten Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie folgender Prüfungsschwerpunkt des Berichtsjahres festgelegt:

- Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens
- Nachweis von Zustiftungen.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungshandlungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Hinsichtlich Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen haben wir zum 31. Dezember 2025 Banksaldenbestätigungen, Saldenmitteilungen bzw. Kontoauszüge eingesehen.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Februar und März 2026 von unserem Büro aus durchgeführt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stiftung und den uns benannten Personen bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsmäßige schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, die rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Stiftung angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Stiftung getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Die Stiftung legt Rechnung nach den im HGB geregelten Vorschriften für alle Kaufleute zur Führung von Handelsgesetzbüchern (§ 238 ff. HGB).

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Stiftungsratssitzung vom 7. Mai 2025 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der von der Stiftung freiwillig aufgestellte Anhang entspricht den Vorschriften der §§ 284 bis 288 HGB und enthält die Angaben, die für eine Kapitalgesellschaft entsprechender Größe erforderlich sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stiftung in dem vorliegenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Münster, am 20. März 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters "AV" followed by a stylized flourish.

Averbeck
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized "S" followed by a flourish.

Schwarz
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang

1–4

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

1

2. Ertragslage

1

3. Vermögens- und Finanzlage

3

Rechtliche Verhältnisse

6

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

PASSIVSEITE

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Grundstockkapital		
1. Errichtungskapital	1.289.400,58	1.289.400,58
davon zum Verbrauch bestimmt € 131.377,46		(131.377,46)
2. Zustiftungskapital	855.080,00	792.220,00
	<u>2.144.480,58</u>	<u>2.081.620,58</u>
II. Rücklagen		
1. Freie Rücklage	147.755,22	147.755,22
2. Rücklagen aus Nachlässen	1.701.803,50	1.704.467,76
3. Schenkungen mit Auflage	1.434.424,75	1.175.214,06
	<u>3.283.983,47</u>	<u>3.027.437,04</u>
	5.428.464,05	5.109.057,62
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für zugesicherte Zuwendungen	7.353.354,01	8.902.203,86
2. Sonstige Rückstellungen	107.510,00	110.530,00
	<u>7.460.864,01</u>	<u>9.012.733,86</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Widerrufliche Schenkungen	2.493.503,81	2.440.302,86
2. Sonstige Verbindlichkeiten	545.336,48	738.181,04
	<u>3.038.840,29</u>	<u>3.178.483,90</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	15.035,00	54.540,00
	<u>15.943.203,35</u>	<u>17.354.815,38</u>

GLS Zukunftsstiftung Entwicklung, Bochum

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025	2024
	€	€
1. Spenden und ähnliche Erträge	6.202.059,82	9.888.166,65
2. Sonstige betriebliche Erträge	55.631,96	52.473,11
3. Zuwendungen an Projekte	5.084.616,47	8.532.889,82
4. Personalaufwand	839.705,40	754.315,77
5. Abschreibungen	14.518,17	12.673,60
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	197.115,86	199.172,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	347.369,30	328.068,87
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	64.498,58	40.064,33
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.978,86	33.892,17
10. Jahresüberschuss	370.627,74	695.700,94
11. Zuführung zu Rücklagen aus Nachlässen	21.908,38	619.145,25
12. Zuführung zu Schenkungen mit Auflage	373.292,00	114.149,10
13. Auflösung von Rücklagen aus Nachlässen	24.572,64	37.593,41
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

1. Allgemeine Angaben

Die GLS Zukunftsstiftung Entwicklung ist eine rechtlich selbstständige Stiftung mit Sitz in Bochum. Die Anerkennung durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte am 01. Juli 2021.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 266 HGB in der für Kapitalgesellschaften gesetzlich vorgesehenen Form unter Berücksichtigung stiftungsspezifischer Besonderheiten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird unter Berücksichtigung stiftungsspezifischer Besonderheiten nach dem Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an das über § 275 Abs. 2 HGB vorgesehene Gliederungsschema aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung werden die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 bis 288 HGB angewendet.

Größenabhängige Erleichterungen werden analog den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften teilweise in Anspruch genommen.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Stiftungstätigkeit ausgegangen.

Die widerruflichen Schenkungen, die bisher als gesonderte Position nach dem Eigenkapital ausgewiesen wurden, werden im Berichtsjahr aufgrund ihres Verpflichtungscharakters erstmals unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die Vorjahresbeträge wurden zur besseren Vergleichbarkeit gemäß § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB entsprechend angepasst.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear. Gebäude werden in der Regel mit 2 % p.a. abgeschrieben.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert zum Stichtag gemäß der Anlagerichtlinien der Stiftung. Wertpapiere werden zum Bilanzstichtag grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bilanziert. Für eine vorsichtige Bewertung kann bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung das Niederstwertprinzip angewandt werden.

Hierbei wird wie folgt geprüft:

- a) Ist der Kurswert zum Bilanzstichtag mehr als 20 % kleiner als der Buchwert, wird auf den niedrigen Teilwert (Kurswert) abgeschrieben.
- b) Ist der Kurswert zum Bilanzstichtag um mehr als 10 % aber weniger als 20 % niedriger als der Buchwert, wird ein durchschnittlicher Kurswert über 365 Tage ermittelt. Mit diesem Wert wird erneut die Abweichung zwischen Buchwert und Kurswert überprüft. Wenn der durchschnittliche Kurswert mehr als 10 % kleiner ist als der Buchwert, wird auf den niedrigen (echten) Kurswert laut Depotauszug der GLS Bank, abgeschrieben.
- c) Ist der Kurswert zum Bilanzstichtag weniger als 10 % geringer als der Buchwert, erfolgt keine Wertberichtigung.

Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Sie sind innerhalb eines Jahres fällig.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Umrechnung von Guthaben in Fremdwährung erfolgte jeweils zum Devisenkassamittelkurs am Buchungstag; bei negativer Wechselkursentwicklung wurde auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag abgeschrieben. Sind die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen, erfolgte eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Das Grundstockkapital der nicht rechtsfähigen Zukunftsstiftung Entwicklung wurde bei Errichtung der selbständigen GLS Zukunftsstiftung Entwicklung aufgeteilt in Errichtungskapital mit 1.158 TEUR und zum Verbrauch vorhandenes Errichtungskapital mit 131 TEUR. Im Geschäftsjahr erfolgten Zustiftungen in Höhe von 63 TEUR.

Die freie Rücklage beträgt 148 TEUR. Für steuerliche Zwecke wird für die Ermittlung der Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO eine Nebenrechnung geführt.

Unter den Rücklagen aus Nachlässen werden Zuwendungen von Todes wegen, soweit der jeweilige Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben hat, ausgewiesen.

Die Schenkungen mit Auflage betreffen Schenkungen, welche mit einer Zweckbestimmung für ein konkretes Projekt oder einen bestimmten Zweck versehen sind.

Unter den Widerruflichen Schenkungen sind Zuwendungen ausgewiesen, die vom Schenker im Falle einer Notlage widerrufen werden können.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Rückstellungen betreffen Aufwendungen für zugesicherte Zuwendungen, erwartete Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses, für den externen Datenschutzbeauftragten, für Urlaub- und Sabbatical sowie geleistete Mehrarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Zahlungen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, die einen Ertrag bzw. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

3. Sonstige Angaben

3.1. Erträge und Aufwendungen aus Währungsumrechnung

Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung im Berichtsjahr nicht enthalten.

3.2 Außerplanmäßige Abschreibungen

Im Berichtsjahr wurden im Finanzanlagevermögen außerplanmäßige Abschreibungen auf den dauerhaft niedrigen beizulegenden Wert in Höhe von 64.498,58 EUR (Vorjahr: 40.064,33 EUR) vorgenommen.

3.3 Vorstand

Vorstand der Stiftung ist Frau Dr. Annette Massmann, Velbert-Neviges.

3.4. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Ulla Sparrer, Wuppertal, Diplom-Ökonomin i.R.

Marcus Pfingsten, Bochum, Vermögensmanager GLS Gemeinschaftsbank eG

Monica Beer, Binningen (Schweiz), Projektmanagerin

Christoph Simpfendörfer, Stuttgart, Landwirt und Berater

Laura Benning, Bochum, MA-Vertreterin

Rebecca Weber, Bad Kreuznach, Teamleitung Research GLS Investments

Sophie Löhlein, Witten, Geschäftsführerin Zukunftsstiftung Bildung beim GLS Treuhand e.V.

3.5. Mitarbeiter der Stiftung

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

3.6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 370.627,74 EUR wie folgt zu verwenden:

373.292,00 EUR sind den Schenkungen mit Auflage und 21.908,38 EUR den Rücklagen aus Nachlässen zuzuführen. 24.572,64 EUR sind den Rücklagen aus Nachlässen zu entnehmen.

Bochum, den 20. März 2026

gez. Dr. Annette Massmann
Vorstand

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Ziele im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Ziele der Stiftung sind die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie mildtätiger Zwecke.

Wie die Satzungsziele verwirklicht werden, ist den rechtlichen Verhältnissen in den Anlagen Blatt 6 und 7 zu entnehmen.

2. Ertragslage

Gemäß der in der Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Jahr 2025 mit einem Jahresüberschuss von T€ 371 (Vorjahr: Jahresüberschuss von T€ 696) ab. Das Ergebnis liegt damit um T€ 325 unter dem Ergebnis des Vorjahres.

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich der Geschäftsjahre 2025 und 2024 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	2 0 2 5		2 0 2 4		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Spenden und ähnliche Erträge	6.202	99,1	9.888	99,5	- 3.686	- 37,3
Sonstige betriebliche Erträge	56	0,9	52	0,5	4	+ 7,7
Betriebliche Erträge	6.258	100,0	9.940	100,0	- 3.682	- 37,0
Zuwendungen an Projekte	5.085	81,3	8.533	85,8	- 3.448	- 40,4
Personalaufwand	840	13,4	754	7,6	86	+ 11,4
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	15	0,2	12	0,1	3	+ 25,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	196	3,1	199	2,0	- 3	- 1,5
Betriebliche Aufwendungen	6.136	98,0	9.498	95,5	- 3.362	- 35,4
Betriebsergebnis	122	2,0	442	4,5	- 320	- 72,4
Finanzergebnis	249		254		- 5	
Jahresergebnis	371		696		- 325	

Die **Spenden und ähnlichen Erträge** sind, im Wesentlichen aufgrund einer Großspende in Höhe von Mio. € 3,5 im Vorjahr, gesunken.

Die Spenden und ähnlichen Erträge setzen sich zusammen aus Spenden in Höhe von T€ 3.633 (Vorjahr: T€ 7.000), Projektzuschüssen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Höhe von T€ 1.841 (Vorjahr: T€ 1.944), Erträgen aus Nachlassspenden und Schenkungen mit Auflage in Höhe von T€ 395 (Vorjahr: T€ 733), Erträgen aus dem Kooperationsvertrag mit der Ecosia in Höhe von T€ 330 (Vorjahr: T€ 211) sowie sonstigen Erträgen in Höhe von T€ 3 (Vorjahr: T€ 0).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten wie im Vorjahr Mieterträge.

Die **Zuwendungen an Projekte** enthalten Aufwendungen an gemeinnützige Organisationen im Rahmen von Projektförderungen und korrespondieren mit dem Spendenaufkommen.

Die **Personalaufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund von allgemeinen Gehaltserhöhungen angestiegen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betreffen wie im Vorjahr im Wesentlichen Verwaltungs- und Sachaufwendungen.

Das **Finanzergebnis** entspricht dem Saldo aus Zinsen und ähnlichen Erträgen sowie Erträgen aus realisierten Kursgewinnen vermindert um Abschreibungen auf Finanzanlagen und Zinsaufwendungen inkl. Kursschwankungen.

3. Vermögens- und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2025 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Langfristige Aktiva						
Sachanlagevermögen	535	3,3	538	3,1	–	3
Finanzanlagevermögen	11.317	71,0	9.221	53,1		2.096
	11.852	74,3	9.759	56,2		2.093
Kurzfristige Aktiva						
Sonstige Vermögensgegenstände	920	5,8	1.011	5,8	–	91
Liquide Mittel	3.165	19,9	6.575	37,9	–	3.410
Rechnungsabgrenzungsposten	6	0,0	10	0,1	–	4
	4.091	25,7	7.596	43,8		– 3.505
	15.943	100,0	17.355	100,0		– 1.412

Kapitalstruktur

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Eigenkapital	5.429	34,1	5.109	29,4		320
Kurzfristige Passiva						
Rückstellungen	7.460	46,8	9.013	51,9	–	1.553
Verbindlichkeiten	3.039	19,1	3.178	18,3	–	139
Rechnungsabgrenzungsposten	15	0,1	55	0,3	–	40
	10.514	66,0	12.246	70,5		– 1.732
	15.943	100,0	17.355	100,0		– 1.412

Das **Sachanlagevermögen** verminderte sich bei Zugängen von T€ 12 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 15 um T€ 3.

Das **Finanzanlagevermögen** beinhaltet Beteiligungen in Höhe von T€ 1.238 (Vorjahr: T€ 1.259), Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von T€ 7.860 (Vorjahr: T€ 5.502), langfristige Sparbriefe und Festgelder in Höhe von T€ 1.423 (Vorjahr: T€ 1.623) sowie Ausleihungen in Höhe von T€ 796 (Vorjahr: T€ 837).

Von den **sonstigen Vermögensgegenständen** entfallen T€ 269 (Vorjahr: T€ 214) auf sonstige Forderungen und T€ 91 (Vorjahr: T€ 118) auf Forderungen aus Zinserträgen des Finanzanlagevermögens. Zudem sind Forderungen aus Nachlässen in Höhe von T€ 560 (Vorjahr: T€ 679) enthalten.

Die **liquiden Mittel** entfallen wie im Vorjahr überwiegend auf Guthaben bei Kreditinstituten.

Das **Eigenkapital** erhöhte sich per Saldo um T€ 320. Die Veränderung ergibt sich neben Zustiftungen in Höhe von T€ 63 aus der Abnahme der Rücklagen aus Nachlässen in Höhe von T€ 2 sowie der Veränderung der Schenkungen mit Auflage in Höhe von T€ 259.

Die **Rückstellungen** setzen sich mit T€ 7.353 (Vorjahr: T€ 8.902) aus Rückstellungen für zugesicherte Zuwendungen und mit T€ 107 (Vorjahr: T€ 111) aus Rückstellungen für Prüfungskosten, Personalarückstellungen, Rückstellungen für Sach- und Dienstkostenumlagen sowie etwaige Umsatzsteuernachzahlungen zusammen.

Die **Verbindlichkeiten** beinhalten mit T€ 2.494 (Vorjahr: T€ 2.440) widerrufliche Schenkungen und mit T€ 545 (Vorjahr: T€ 738) sonstige Verbindlichkeiten. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Darlehen von Förderern sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem GLS Treuhand e. V., Bochum, aus der Sachkosten- und Personalumlage. Die Verbindlichkeiten sind als kurzfristig anzusehen, da die Kündigungsfrist höchstens ein Jahr beträgt. Der Rückgang der sonstigen Verbindlichkeiten ist auf eine Spende aus dem Vorjahr in Höhe von T€ 250 zurückzuführen, die im Berichtsjahr an die Zukunftsstiftung Landwirtschaft beim GLS Treuhand e.V. weitergeleitet wurde.

Die widerruflichen Schenkungen werden im Berichtsjahr erstmals unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Vorjahresausweis entsprechend angepasst.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** umfasst im Wesentlichen Spenden, die für verschiedene Studiengebühren einzelner Studenten bis Juni 2026 verwendet werden.

Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zugrunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2025	31.12.2024
	T€	T€
Liquide Mittel	3.165	6.575
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	10.514	12.246
Liquidität I	- 7.349	- 5.671
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	920	1.011
Liquidität II	- 6.429	- 4.660
Veränderung des Liquiditätssaldos	<u>- 1.769</u>	

Die Liquiditätslage weist zum Stichtag 31. Dezember 2025 eine Unterdeckung von T€ 6.429 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach nicht in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital. Insgesamt ist bei der Beurteilung der Liquiditätslage zu beachten, dass sich in dem als langfristig ausgewiesenen Finanzanlagevermögen Wertpapiere in Höhe von T€ 7.860 befinden, die jederzeit liquidiert werden können. Bei Verfügbarkeit der Gelder zum Stichtag würde sich eine Überdeckung von T€ 1.431 ergeben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die im kurzfristigen Fremdkapital enthaltenen Rückstellungen für zugesicherte Zuwendungen nicht sämtlich innerhalb eines Jahres fällig sind. Dies würde neben der Berücksichtigung der Wertpapiere zu einer weiteren Erhöhung der Überdeckung führen.

Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine rechtliche Verhältnisse

Name der Stiftung: GLS Zukunftsstiftung Entwicklung, Bochum

Rechtsform: rechtsfähiges gemeinnütziges Zweckvermögen privaten Rechts
(selbständige Stiftung)

Sitz: Bochum

Satzung:

Es gilt die Satzung vom 24. Juni 2021 mit Änderungsbeschluss vom 23. November 2024.

Stiftungszweck:

Die Stiftung ist errichtet zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Ziele im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Zwecke der Stiftung sind:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- die Förderung mildtätiger Zwecke.

Zur Verwirklichung der Satzungsziele wird die Stiftung insbesondere:

- Projekte der Entwicklungszusammenarbeit fördern und begleiten, die selbstbestimmte und partizipatorische Lebensformen sowie Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen.
- Informationen und Bildung vermitteln und Öffentlichkeitsarbeit betreiben, mit dem Ziel, gemeinsam mit den Partner:innen neue Leitbilder im Sinne der Präambel auf dem "Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit" zu entwickeln, die die vorhandenen Marginalisierungen, Benachteiligungen und Ausbeutung der Menschen in den Ländern des globalen Südens berücksichtigen und zur Überwindung von Armut, Hunger und Not auf der Welt beitragen.
- mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten, die im In- oder Ausland als besonders förderungswürdig anerkannt sind und gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, Bildung oder Völkerverständigung verfolgen, die dieser Satzung entsprechen.

- Hilfeleistungen für Menschen gewähren und vermitteln, die von Marginalisierung und Ausgrenzung betroffen sind und in Armut, Hunger und Not leben. Solche Hilfen können auch in der Ermöglichung des Schulbesuchs (beispielsweise durch Patenschaften), beruflicher Bildung, einkommensschaffender Maßnahmen und – im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit – in Vorhaben der Gesundheitsfürsorge und der Wohlfahrtspflege bestehen.
- Vorhaben vor allem in ökologischen Landwirtschafts- und überschaubaren Gewerbebetrieben unter Einbeziehung traditioneller und kultureigener Ausgestaltungsformen fördern, die die Grundlage für eine nachhaltige Existenzbegründung und -erhaltung bieten.
- Maßnahmen fördern, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit dem Umwelt- und Klimaschutz dienen.
- die Wahrung der Menschenrechte – im Rahmen politisch, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Rechte – fördern.
- Nothilfe und humanitäre Hilfe bei Naturereignissen oder Desastern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu leisten, um den Projektpartner:innen in Notsituationen zu helfen.
- Maßnahmen fördern, die der Aufklärung und Bewusstseinsbildung dienen, um Einsicht in die Notwendigkeit der gemeinsamen Verantwortungsübernahme zur Gestaltung einer zukunftsfähigen, lebenswerten Welt für alle Menschen zu schaffen, Diskriminierungen zu begegnen und Grundlagen für Toleranz, Völkerverständigung und solidarische, länderübergreifende oder interethnische Zusammenarbeit zu legen.

Als Mittel zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann die Stiftung auch Förderdarlehen aus dem Verbrauchsvermögen vergeben, insbesondere auch solche, die sich von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe dadurch unterscheiden, dass die Vergabe zu günstigeren Bedingungen erfolgt als zu allgemeinen Bedingungen am Kapitalmarkt (z. B. Zinsverbilligung, als Unterstützungseinlage). Ferner kann die Stiftung auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mittel den Stiftungszweck fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

Organe:

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

Als weiteres Gremium ohne Organeigenschaft ist das Kuratorium bestellt.

Stiftungsrat:

Für die Zusammensetzung des Stiftungsrats wird auf den Anhang verwiesen.

Vorstand:

Dr. Annette Massmann, Velbert-Neviges.

Die unselbständige Stiftung Zukunftsstiftung Entwicklung wurde zum 30. Juni 2021 aufgelöst. Das Vermögen entfiel auf die neu errichtete, rechtlich selbständige GLS Zukunftsstiftung Entwicklung, Bochum. Die GLS Zukunftsstiftung Entwicklung wurde am 1. Juli 2021 durch die Stiftungsaufsicht anerkannt.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird unter der Steuernummer 306/5808/0654 beim Finanzamt Bochum-Mitte geführt.

Gemäß Anlage 1 des Körperschaftsteuerbescheids vom 5. Februar 2026 für das Jahr 2024 bescheinigt das Finanzamt Bochum-Mitte, Bochum, dass die Stiftung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient und teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Die Stiftung ist zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt, da sie als besonders förderungswürdig anerkannte mildtätige und gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber über Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.